

Förderrichtlinien

der Gemeinde Murr für die Förderung von Privatmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Murr III“ in Murr vom 06. Mai 2014

Grundlage für die Förderfähigkeit einzelner Sanierungsmaßnahmen über das Landessanierungsprogramm ist die „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg über die Förderung städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung.

Generell können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Sanierungszielsetzungen der Gemeinde Murr entsprechen und die sich im förmlich festgelegten städtebaulichen Erneuerungsgebiet „Ortskern Murr III“ befinden.

Mit dem Bau (Vergabe von Bauleistungen) darf erst nach Abschluss einer schriftlichen Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde Murr begonnen werden.

Ein genereller Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Gemeinde Murr besteht nicht.

Zuschüsse aus dem Landessanierungsprogramm können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1.1 Private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- **Modernisierungsmaßnahmen** sind wohnwertverbessernde, wertsteigernde Maßnahmen an bestehenden Gebäuden
- **Instandsetzungsmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aufgrund abgelaufener Nutzungsdauer im Zusammenhang mit der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen

Schwerpunktmäßig werden nur umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert. Die umfassende Modernisierung trägt zur Erhöhung der Wohnqualität des Gebäudes bei, beseitigt ungünstige Wohnungszuschnitte, verbessert die energetische Bilanz des Gebäudes und trägt zur Aufwertung des Wohnumfeldes im Sanierungsgebiet bei.

An Gebäuden, die laufend modernisiert und instandgesetzt wurden, können auch punktuelle Maßnahmen (sogenannte Restmaßnahmen) gefördert werden, vor allem, wenn diese dazu dienen, den Energieverbrauch des Gebäude zu verringern.

Gefördert wird auch die Umnutzung von Gebäuden, soweit diese Maßnahmen den Sanierungszielen entsprechen.

Eine Förderung erfolgt im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von **30 %** der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR.

Die Arbeitsleistung des Bauherrn wird mit 8,00 € pro Stunde (auf Nachweis) und bis zu 15 % der sonstigen Gesamtkosten anerkannt.

Eine ortsbildgerechte Gestaltung und umweltfreundliche Materialien werden dabei grundsätzlich vorausgesetzt. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig vor der Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 26. März 1996 zuletzt geändert am 07. Mai 2013 der Gemeinde Murr ist einzuhalten.

Bei Verstößen gegen dieses Abstimmungsgebot oder Nichteinhaltung der vereinbarten Gestaltung kann der Zuschuss gekürzt werden.

1.2 Private Ordnungsmaßnahmen

Wird für eine den Sanierungszielen entsprechende Neubebauung bzw. Neuordnung der Abbruch nicht mehr erhaltenswürdiger Gebäude notwendig, sind auch hier Zuschüsse möglich.

- Die Kosten für die sanierungsbedingte Freilegung von Grundstücken, also Abbruch- und Abräumkosten und daraus entstehende Folgekosten werden mit **100%** der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst.
- Entschädigungen für abzubrechende Gebäude und Gebäudeteile betragen **100 %** des Zeitwertes (Ermittlung durch gemeindlichen Gutachterausschuss) bis zu einem Maximalbetrag von **25.000 EURO** je Gebäude bei Wiederbebauung.
- Kosten des Umzugs von Bewohnern und Betrieben, einschließlich der Kosten für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile werden zu **100 %** bezuschusst.

1.3 Einzelfallregelungen

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen, z.B. bei der Modernisierung von ortsbildprägenden oder denkmalgeschützten Gebäuden abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

Murr, den 07.05.2014

gez.
Torsten Bartzsch
Bürgermeister